

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2026/3524](#) von Peter Riebli: «Arbeitsintegrationsprogramm der Convalere AG; Erfolgsquote und Verwendung öffentlicher Mittel»
2026/3524

vom 26. Mai 2026

1. Text der Interpellation

Am 12. Februar 2026 reichte Peter Riebli die Interpellation 2026/3524 «Arbeitsintegrationsprogramm der Convalere AG; Erfolgsquote und Verwendung öffentlicher Mittel» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Convalere AG betreibt im Kanton Basel-Landschaft im Auftrag des kantonalen Sozialamtes das Arbeitsintegrationsprogramm «gastro-abc», das seit Oktober 2025 im öffentlich zugänglichen Restaurant Angel Steakhouse in Liestal umgesetzt wird und die Arbeitsintegration durch praktische Gastro-Erfahrung, Deutschkurse und Bewerbungscoaching fördert. Das Programm richtet sich an Personen aus der Sozialhilfe sowie aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich und wird über öffentliche Mittel von Kanton und Gemeinden finanziert.

Nebst der Frage, ob und wie erfolgreich das Programm das angestrebte Ziel, die nachhaltige berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt, erreicht, wurden in der Öffentlichkeit vereinzelt Fragen zum Betrieb des Angel Steakhouse aufgeworfen. Da es sich beim Angel Steakhouse nicht um einen rein privatwirtschaftlichen Gastronomiebetrieb handelt, sondern um einen Betrieb, der gleichzeitig öffentlich finanzierte Arbeitsintegrationsprogramme durchführt, besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse an Transparenz und Effizienz über die Verwendung der eingesetzten öffentlichen Mittel. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob durch öffentlich finanzierte Strukturen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privatwirtschaftlichen Gastronomiebetrieben entstehen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Auf welcher vertraglichen und finanziellen Grundlage arbeitet der Kanton Basel-Landschaft mit der Convalere AG im Bereich der Arbeitsintegration zusammen, insbesondere im Rahmen des Programms «gastro-abc»?*
- 2. Wie viele Teilnehmende des Programms «gastro-abc» sind aktuell im Angel Steakhouse eingesetzt und in welchem Pensum?*
- 3. Wie viele Teilnehmende absolvieren pro Jahr das Arbeitsintegrationsprogramm «gastro-abc»?*
- 4. Wie sieht die bisherige Erfolgsquote aus (aufgeschlüsselt nach: Vertrag im ersten Arbeitsmarkt, Lehrvertrag, Praktikumsvertrag)?*
- 5. Wie viele Teilnehmende beenden das Programm nicht regulär (Abbruch aus gesundheitlichen Gründen oder Fehlverhalten)?*

6. *Welche konkreten Kosten des Angel Steakhouse werden direkt oder indirekt durch öffentliche Mittel gedeckt?*
7. *Besteht eine klar getrennte Kosten- und Erfolgsrechnung zwischen dem Integrationsprogramm «gastro-abc» der Convalere AG und dem regulären Restaurantbetrieb des Angel Steakhouse, und wird diese Trennung durch den Kanton überprüft?*
8. *Welche Kostenpositionen werden konkret aus den Pauschalen von CHF 1'500 bzw. CHF 500 pro Teilnehmer, welche durch Kanton und/oder Gemeinden finanziert werden, gedeckt und welche ausdrücklich nicht?*
9. *Wie stellt der Kanton sicher, dass die im Rahmen des Programms «gastro-abc» eingesetzten öffentlichen Mittel ausschliesslich dem Integrationsauftrag dienen?*
10. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen des öffentlich finanzierten «integrativen» Restaurantbetriebs auf die Wettbewerbsfähigkeit privater Gastronomiebetriebe in der Region Liestal?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat misst der beruflichen und sozialen Integration von Personen in der Sozialhilfe sowie aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich grosse Bedeutung bei. Integrationsmassnahmen stellen ein zentrales Instrument dar, um die Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern, die gesellschaftliche Teilhabe zu fördern und langfristig die wirtschaftliche Selbständigkeit zu stärken.

Im Kanton Basel-Landschaft ist die sozialhilferechtliche Arbeitsintegration gezielt auf die Wiederherstellung wirtschaftlicher und sozialer Selbständigkeit ausgerichtet. Förderungsprogramme spielen dabei eine zentrale Rolle, indem sie berufliche Qualifikationen und Schlüsselkompetenzen für den ersten Arbeitsmarkt vermitteln. Sie finden idealerweise nahe am ersten Arbeitsmarkt statt, um den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu fördern. Ziel ist es ausdrücklich nicht, einen «Ersatzarbeitsmarkt» zu schaffen, sondern realitätsnahe Einsätze zu ermöglichen, die den direkten Einstieg in den Arbeitsmarkt fördern.

Im Unterschied zu Personen mit einer IV-Rente wird Sozialhilfebeziehenden in der Regel eine grundsätzliche Erwerbsfähigkeit attestiert. Diese kann jedoch durch teilweise oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit eingeschränkt sein. Integrationsmassnahmen tragen dazu bei, diese Einschränkungen zu überwinden. Dies entspricht dem Grundsatz «fördern statt verwalten».

Aus diesem Grund ergibt sich eine Nähe von Förderungsprogrammen und dem ersten Arbeitsmarkt, die einerseits systemisch gewollt ist, aber andererseits auch nicht immer unkritisch ist. Der Interpellant weist berechtigterweise auf dieses Spannungsverhältnis hin. Aus Optik des öffentlichen Interessens ist es entscheidend, hier die richtige Balance zwischen möglichst effizienter Förderung nahe am ersten Arbeitsmarkt und möglichst wenig Konkurrenzierung des freien Marktes zu finden.

Dabei besteht ein freier Wettbewerb. Grundsätzlich hat jeder Gastronomiebetrieb beziehungsweise jede Organisation die Möglichkeit, ein eigenes Förderungsprogramm zu entwickeln und beim Kanton zur Anerkennung einzureichen. Derzeit bestehen im Gastronomiebereich neben dem Programm «gastro-abc» der Convalere AG vier weitere anerkannte Angebote. Den Gemeinden steht es frei auch diese zu verfügen. Weshalb die Interpellation ausschliessliche das Angebot der Convalere AG in den Fokus nimmt, ist für den Regierungsrat entsprechend nicht gänzlich nachvollziehbar.

Förderungsprogramme im Gastronomiebereich decken einen wichtigen Bedarf ab. Sie bieten insbesondere Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt die Möglichkeit, unter realen Arbeitsbedingungen Berufserfahrung zu sammeln, eine Tagesstruktur aufzubauen und ihre fachlichen sowie sozialen Fähigkeiten zu verbessern. Der Gastronomiebereich eignet sich dafür besonders gut, da dort viele praktische und niederschwellige Einsatzmöglichkeiten bestehen.

Gleichzeitig ist der Bedarf an Arbeitskräften im Gastgewerbe hoch, sodass die Vermittlungschancen nach Absolvierung eines entsprechenden Programms grundsätzlich gut sind.

Anerkennungsverfahren

Die Integrationsförderung im Bereich der Arbeitsintegration erfolgt im Kanton Basel-Landschaft primär über externe Anbietende. Voraussetzung dafür ist eine Anerkennung durch den Kanton im Rahmen eines standardisierten [Anerkennungsverfahrens](#). Dieses legt fest, unter welchen Bedingungen Organisationen entsprechende Angebote durchführen dürfen. Die Zuständigkeit liegt gemäss § 25c der Sozialhilfeverordnung vom 25.09.2001 (SHV, [SGS 850.11](#)) beim Kantonalen Sozialamt (KSA).

Anbietende müssen ein umfassendes Gesuch einreichen, das insbesondere ein Programmkonzept, Finanzierungsunterlagen sowie Qualifikationsnachweise enthält. Das KSA prüft die Gesuche sowohl hinsichtlich Qualität und Eignung als auch bezüglich des tatsächlichen Bedarfs. Nur bei positivem Entscheid werden die Angebote auf der kantonalen [Internetplattform](#) publiziert und stehen den Gemeinden zur Verfügung.

Eine Anerkennung wird nur erteilt, wenn die definierten Qualitätskriterien erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere klare Zieldefinitionen, transparente Kostenstrukturen, qualifiziertes Personal sowie – je nach Angebot – erforderliche Zertifizierungen. Zur Qualitätssicherung bestehen zusätzliche Kontrollmechanismen: Die Anbietenden müssen jährlich Bericht erstatten, und der Kanton kann jederzeit Überprüfungen durchführen. Bei Mängeln oder Nichteinhaltung der Vorgaben kann die Anerkennung entzogen werden.

Finanzierung der Integrationsmassnahmen

Die Anerkennung durch den Kanton stellt weder einen Auftrag des Kantons noch eine Finanzierungszusage dar. Es erfolgen keine direkten Zahlungen an die Anbietenden und der Kanton entscheidet nicht über die Vergabe von Aufträgen. Die Entscheidung über den Einsatz einer Integrationsmassnahme liegt ausschliesslich bei den Gemeinden bzw. den von den Gemeinden beauftragten Stellen. Diese beauftragen die Anbietenden direkt und tragen die entsprechenden Kosten.

Die Gemeinden können die durch Integrationsmassnahmen entstehenden Kosten mit dem Kanton abrechnen. Es bestehen je nach Zielgruppen unterschiedliche Kostendächer. Diese sind unter § 21b SHV sowie § 25b SHV geregelt. Die Kosten für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die eine Integrationsmassnahme durchlaufen, werden dabei über die Integrationspauschale (IP) bzw. mit Geldern des Programms S des Bundes gedeckt. Der Kanton stellt damit gemäss § 32 Abs. 2 lit. c Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 (SHG, [SGS 850](#)) Bundesprogramme für Asylsuchende bereit. Im Gegensatz zu den Globalpauschalen, welche die Kosten für die Sozialhilfe decken, handelt es sich bei der IP bzw. Geldern des Programms S um subventionsrechtliche Mittel, die systematisch und rechtlich auf einer anderen Grundlage beruhen als die Globalpauschalen. Die IP bzw. die Gelder aus dem Programm S beruhen auf einer Subventionsvereinbarung zwischen Bund und Kanton, welche die Aufgaben sowie die Umsetzung eines Bundesprogramms regelt. Über die Mittelverwendung ist der Kanton rechenschaftspflichtig; er erstattet dem Bund jährlich Bericht.

Eine Kostenbeteiligung des Kantons setzt voraus, dass die Integrationsmassnahme vorgängig anerkannt und auf der kantonalen Internetplattform aufgeführt ist. Die finanzielle Beteiligung erfolgt ausschliesslich über Abgeltungen an die Gemeinden, den sog. Quartalsabrechnungen, und nicht in Form direkter Zahlungen an die Anbietenden.

Das System basiert somit nicht auf individuellen Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Anbietenden, sondern auf einem Anerkennungsmodell mit klar definierten Qualitäts-, Kontroll- und Finanzierungsregeln sowie einer dezentralen Auftragsvergabe auf Gemeindeebene.

Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinden nehmen im Bereich der Integrationsförderung eine zentrale Rolle ein. Der Entscheid, ob eine unterstützte Person ein Integrationsangebot besuchen und welches es sein soll, liegt letztlich bei der Sozialhilfebehörde. Die Gemeinden sind verantwortlich für die Zuweisung der Teilnehmenden, die Verfügung der Massnahmen, die aktive Begleitung des Besuchs einer Massnahme sowie des ganzen Integrationsprozesses und die Abrechnung mit dem Kanton. Darüber hinaus tragen sie eine wesentliche Verantwortung im laufenden Monitoring der Angebote. Dazu gehört insbesondere, den Integrationsverlauf regelmässig zu überprüfen, den Austausch mit den Programmanbietenden sicherzustellen und die Einhaltung von Zielvereinbarungen, Standortgesprächen sowie Berichtspflichten einzufordern. Allfällige Schwierigkeiten oder Qualitätsmängel sind frühzeitig zu erkennen und dem Kanton zu melden.

In der Praxis zeigt sich, dass die Wahrnehmung dieser Aufgaben je nach Gemeinde unterschiedlich ausgestaltet ist. Beispielsweise können begrenzte personelle Ressourcen in den Sozialdiensten die kontinuierliche Begleitung im Einzelfall, das Monitoring und die Verlaufsbeurteilung erschweren. Auch die bestehenden Finanzierungs- und Zuständigkeitsstrukturen sind nicht in jeder Hinsicht darauf ausgerichtet, eine möglichst wirksame und effiziente Integrationsförderung optimal zu unterstützen. Gerade wenn Gemeinden die Durchführung der Sozialhilfe inkl. des Vollzugs der Integration an externe Dienstleistende ausgelagert haben, können finanzielle Anreize bei den Entscheiden bezüglich Integrationsmassnahmen eine Rolle spielen.

Der Kanton hat die diversen Herausforderungen erkannt und unternimmt entsprechende Anstrengungen, um einerseits die Gemeinden stärker in die Verantwortung einzubinden. Dazu zählen unter anderem gezielte Gemeindeumfragen, der Einbezug einer Echogrupp sowie die Weiterentwicklung von Vorgaben und Instrumenten zur Stärkung der Qualitätssicherung und Steuerung der Integrationsmassnahmen. Andererseits laufen verschiedene Arbeiten, die zum einen die Organisationsweise der Sozialhilfe im Kanton untersuchen und zum anderen den Asylbereich gemeinsam mit den Gemeinden optimieren sollen, wobei die Integrationsförderung im letzteren Projekt nur eine nebensächliche Rolle spielt.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Auf welcher vertraglichen und finanziellen Grundlage arbeitet der Kanton Basel-Landschaft mit der Convalere AG im Bereich der Arbeitsintegration zusammen, insbesondere im Rahmen des Programms «gastro-abc»?*

Im Integrationsbereich stellt die Convalere AG verhältnismässig viele Integrationsmassnahmen für sozialhilfebeziehende Personen und Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bereit. Eines dieser Angebote ist das Ausbildungsprogramm «gastro-abc», das praktische Erfahrungen in Gastronomie, Service und Hauswirtschaft vermittelt und auf eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt abzielt. Es wird sowohl als Förderungsprogramm als auch als Beschäftigungsprogramm angeboten und umgesetzt im Angel Steakhouse und Hotel Engel in Liestal.

Wie einleitend ausgeführt, erfolgt die Zusammenarbeit mit Anbietenden von Integrationsmassnahmen im Kanton Basel-Landschaft nicht auf der Grundlage individueller Leistungsvereinbarungen, sondern über ein standardisiertes Anerkennungsverfahren.

Vor diesem Hintergrund ist auch das Programm «gastro-abc» einzuordnen. Es handelt sich dabei um ein anerkanntes Integrationsprogramm, das die im Anerkennungsverfahren definierten Anforderungen erfüllen muss und denselben Kontroll- und Qualitätsmechanismen unterliegt wie alle anderen Programme im Kanton.

In diesem Sinne gibt es keine direkte Finanzierung des Programms durch den Kanton. Vielmehr rechnen die zuweisenden Gemeinden bzw. die von den Gemeinden beauftragten Stellen die durch den Besuch des Programms entstehenden Kosten mit dem Kanton ab.

2. *Wie viele Teilnehmende des Programms «gastro-abc» sind aktuell im Angel Steakhouse eingesetzt und in welchem Pensum?*

Kategorie	Bereich	Anzahl Teilnehmende	Pensum
Programm	Förderungsprogramm	13	50% – 100%
	Beschäftigungsprogramm	4	40% – 80%
Einsatzbereich	Küche	6	Ø 70%
	Service	3	Ø 60%
	Hauswirtschaft	8	Ø 70%

Hinweis: Die Angaben zu den Teilnehmenden und Pensen stammen aus den Auswertungen der Convalere AG.

3. *Wie viele Teilnehmende absolvieren pro Jahr das Arbeitsintegrationsprogramm «gastro-abc»?*

Jahr	Programm	Anzahl Teilnehmende	Ø Dauer pro Person
2025	Förderungsprogramm	42	Ø 5,21 Monate
	Beschäftigungsprogramm	16	Ø 4,06 Monate
2024	Förderungsprogramm	35	Ø 4,00 Monate
	Beschäftigungsprogramm	26	Ø 4,19 Monate
2023	Förderungsprogramm	45	Ø 4,62 Monate
	Beschäftigungsprogramm	16	Ø 3,25 Monate

Hinweis: Die Angaben zu den Teilnehmenden und durchschnittlichen Pensen stammen aus den Auswertungen der Convalere AG. Die Angaben in dieser Tabelle beziehen sich auf die Teilnehmenden die im jeweiligen Jahr ein Förderungsprogramm oder Beschäftigungsprogramm besucht haben. Der Besuch der Massnahme kann auch über den Jahreswechsel hinweg erfolgen.

4. *Wie sieht die bisherige Erfolgsquote aus (aufgeschlüsselt nach: Vertrag im ersten Arbeitsmarkt, Lehrvertrag, Praktikumsvertrag)?*

Jahr	Programm beendet	Vermittelt	Vermittlungsquote in den 1. Arbeitsmarkt
2025	34 Teilnehmende	16 Teilnehmende	47,1%

2024	32 Teilnehmende	18 Teilnehmende	56,25%
2023	32 Teilnehmende	17 Teilnehmende	53,1 %

Hinweis: Die Angaben zu den Teilnehmenden und durchschnittlichen Pensen stammen aus den Auswertungen der Convalere AG. Die Angaben in dieser Tabelle beziehen sich ausschliesslich auf die Teilnehmenden die das Förderungsprogramm im jeweiligen Jahr beendet haben. Der Kanton selbst verfügt über keine Angaben bezüglich erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Fälle. Dies wird nicht zentral erhoben, sondern fällt in den Zuständigkeitsbereich der fallführenden Gemeinden.

In der obenstehenden Tabelle wird die Vermittlungsquote in den ersten Arbeitsmarkt ausgewiesen. Es ist darauf hinzuweisen, dass etliche Personen das Programm etwa aus gesundheitlichen Gründen nicht beenden konnten. Dies wird in der Tabelle zu *Frage 5* differenziert ausgewiesen.

Personen, die eine Lehre (EFZ, EBA) anstreben, gehören nicht zur primären Zielgruppe des Programms und sind daher unterrepräsentiert. Für diese Zielgruppe bestehen im Kanton spezifische Brückenangebote, welche gezielt auf den Einstieg in eine berufliche Grundbildung vorbereiten. Die Hauptzielgruppe sind Erwachsene, die auf der Suche nach einer Festanstellung sind, weshalb eine differenzierte Aufschlüsselung in dieser Hinsicht derzeit nicht vorgenommen wird. Dies gilt ebenso hinsichtlich Praktika. Die Vermittlung in ein Praktikum als Endziel kommt höchst selten und ausschliesslich in gut begründeten Einzelfällen vor, wenn eine direkte Anstellung im ersten Arbeitsmarkt nicht möglich ist bzw. nach dem Besuch des Beschäftigungsprogramms. Im aufgeführten Zeitraum (2023-2025) hat keine Vermittlung in ein Praktikum stattgefunden. Das Ziel der Festanstellung steht im Vordergrund.

5. Wie viele Teilnehmende beenden das Programm nicht regulär (Abbruch aus gesundheitlichen Gründen oder Fehlverhalten)?

Jahr	Grund für Abbruch	Anzahl Teilnehmende
2025	Gesundheitliche Gründe	9
	Verweigerung der Massnahme	3
	Weitere	6
2024	Gesundheitliche Gründe	8
	Verweigerung der Massnahme	2
	Weitere	4
2023	Gesundheitliche Gründe	8
	Verweigerung der Massnahme	2
	Weitere	5

Hinweis: Die Angaben zu den Abbrüchen stammen aus den Auswertungen der Convalere AG.

6. Welche konkreten Kosten des Angel Steakhouse werden direkt oder indirekt durch öffentliche Mittel gedeckt?

Es werden ausschliesslich Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Förderungs- oder Beschäftigungsprogramm stehen, durch die öffentlichen Mittel gedeckt (detaillierte Aufschlüsselung siehe *Frage 8*).

7. *Besteht eine klar getrennte Kosten- und Erfolgsrechnung zwischen dem Integrationsprogramm «gastro-abc» der Convalere AG und dem regulären Restaurantbetrieb des Angel Steakhouse, und wird diese Trennung durch den Kanton überprüft?*

Gemäss Angaben der Convalere AG besteht eine klar getrennte Kosten- und Erfolgsrechnung (detaillierte Aufschlüsselung siehe *Frage 8*).

Seitens des Kantons wird in erster Linie die Qualität des Angebots geprüft und durch das Anerkennungsverfahren sichergestellt. Eine Kosten- und Erfolgsrechnung zwischen dem Integrationsprogramm «gastro-abc» der Convalere AG und dem regulären Restaurantbetrieb des Angel Steakhouse liegt dem Kanton nicht vor.

Grundsätzlich gehört es nicht zu den Aufgaben des Kantons, die detaillierte Erfolgsrechnung eines Unternehmens wie der Convalere AG zu prüfen; hierfür besteht auch keine gesetzliche Grundlage. Dennoch findet aufgrund der Grösse und des Umsatzes der Convalere AG sowie der öffentlichen Relevanz ihrer Tätigkeiten ein regelmässiger Austausch statt, in dessen Rahmen auch eine kritische Auseinandersetzung mit den Strukturen erfolgt.

8. *Welche Kostenpositionen werden konkret aus den Pauschalen von CHF 1'500 bzw. CHF 500 pro Teilnehmer, welche durch Kanton und/oder Gemeinden finanziert werden, gedeckt und welche ausdrücklich nicht?*

Gemäss Angaben der Convalere AG wird für die Teilnahme am Förderungsprogramm «gastro-abc» der zuweisenden Gemeinde bzw. der von den Gemeinden beauftragten Stelle ein Betrag von 1'500.- Franken pro Person und Monat verrechnet. Dieser Betrag deckt gemäss Darstellung der Convalere AG die Programm-, Ausbildungs- und Betreuungskosten und ermöglicht einen betriebswirtschaftlich tragfähigen Betrieb.

Für das ebenfalls bestehende, aber zahlenmässig weniger bedeutende Beschäftigungsprogramm gastro-abc (Ziel: Etablierung einer Tagedstruktur für Personen mit geringer Vermittlungschance) werden gemäss Convalere AG der zuweisenden Gemeinde bzw. Stelle pro Person und Monat 500.- Franken in Rechnung gestellt.

Durch die Pauschale gedeckt sind insbesondere:

- Personalkosten nach Kostenstelle Programm gastro-abc,
- Infrastruktur / Miete anteilig (Schulungszimmer, Büroräumlichkeiten, Umkleidekabinen),
- Energie- und Betriebskosten anteilig,
- Arbeitskleidung für Programmteilnehmende,
- Verpflegung für Programmteilnehmende,
- Bürobedarf, Schulungsmaterial,
- Overhead (Buchhaltung, HR), Verwaltungskosten Programm, Support IT anteilig,
- Software, Lizenzen,
- Weiterbildung Mitarbeiter Coaching,
- Inventar / Abschreibungen, Neubeschaffungen Programm relevant,
- Instandhaltung und Reparaturen Büro- & Schulungsräume.

Nicht durch die Pauschale gedeckt sind:

- Personalkosten nach Kostenstelle Gastronomie,
- Warenaufwand Gastronomie, einschliesslich Verpackungen & Verluste (Abfälle),

- Infrastruktur / Miete Restaurationsbetrieb,
- Energie- und Betriebskosten Restaurant,
- Inventar, Instandhaltung & Abschreibungen Restaurant,
- Arbeitskleidung und Verpflegung Mitarbeiter,
- Verwaltungskosten, Bürobedarf Gastronomie,
- Auslagen Marketing,
- Overhead (Buha und HR) und Support IT Gastronomie,
- Software, Lizenzen technische Mittel Restaurant,
- Weiterbildung Mitarbeiter Gastronomie,
- Transport- und Logistikkosten.

Hinweis: Die vorstehenden Angaben basieren ausschliesslich auf den Darstellungen der Convalere AG. Eine unabhängige Überprüfung oder detaillierte Einsicht in die zugrunde liegenden Kosten- und Erfolgsrechnungen liegt nicht vor. Der Kanton verfügt weder über die ausreichende Gesetzesgrundlage noch die nötigen Ressourcen, um vertiefte betriebswirtschaftliche Prüfungen bei den Anbietenden von Integrationsmassnahmen durchzuführen.

9. Wie stellt der Kanton sicher, dass die im Rahmen des Programms «gastro-abc» eingesetzten öffentlichen Mittel ausschliesslich dem Integrationsauftrag dienen?

Der Kanton schafft mit den Vorgaben des Anerkennungsverfahrens sowie mit begleitenden Kontrollinstrumenten die Voraussetzungen für eine zweckgebundene Verwendung der eingesetzten öffentlichen Mittel. Dazu zählen insbesondere Anforderungen an die Leistungserbringung, eine standardisierte Berichterstattung sowie bei Bedarf vertiefte Kontrollen. Die Anbietenden von Integrationsmassnahmen sind verpflichtet, Transparenz über ihre Kostenstrukturen und die Mittelverwendung zu gewährleisten.

Da die Institutionen im Rahmen des kantonalen Verfahrens geprüft und anerkannt werden, trägt der Kanton eine grundlegende Verantwortung für die Qualität und Rechtskonformität der Angebote. Die Verantwortung in der fallbezogenen Nutzung sowie in der Auftragserteilung und dem Einsatz der Mittel liegt im Einzelfall jedoch bei den Gemeinden bzw. den von den Gemeinden beauftragten Stellen.

10. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen des öffentlich finanzierten «integrativen» Restaurantbetriebs auf die Wettbewerbsfähigkeit privater Gastronomiebetriebe in der Region Liestal?

Der Regierungsrat ist sich der möglichen Spannungsfelder zwischen öffentlich finanzierten Integrationsbetrieben und privaten Gastronomiebetrieben bewusst.

Im vorliegenden Fall wird gemäss dem von der Convalere AG eingereichten Konzept sowie den ergänzenden Austausch davon ausgegangen, dass der Fokus des «gastro-abc» primär auf der Integration und Qualifizierung von Teilnehmenden liegt. Der Umstand, dass die Teilnehmenden in der Regel nur tagsüber und nicht im Abendbetrieb eingesetzt werden, unterstreicht dies. Auch der ausgewiesene Personalschlüssel für die Betreuung erscheint nachvollziehbar. Es erscheint daher plausibel, dass die durch das Integrationsangebot generierten Mittel in erster Linie der Deckung des entsprechenden zusätzlichen Aufwands dienen. Er beurteilt das Integrationsangebot grundsätzlich ein sinnvolles, arbeitsmarktnahes Angebot.

Der Regierungsrat hat aber kein abschliessendes Gesamtbild über die Marktsituation im Gastronomiebereich der Region Liestal. Aus diesem Grund kann der Einfluss des Angebotes auf den gesamten Gastronomiemarkt der Region Liestal nicht abschliessend beurteilt werden.

Liestal, 26. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich